

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DIE ARA ENTPFLICHTUNGS- UND LIZENZVEREINBARUNG

## PRÄAMBEL

1. Das Abfallwirtschaftsgesetz (Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft, BGBl. I Nr. 102/2002 in der jeweils geltenden Fassung; im Folgenden: **AWG**) und die Verpackungsverordnung 2014 (Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten, BGBl. II Nr. 184/2014 in der jeweils geltenden Fassung; im Folgenden: **VerpackVO**) enthalten Verpflichtungen für Unternehmen, die Verpackungen, verpackte Waren, Einwegkunststoffprodukte und/oder Fanggeräte, die Kunststoff enthalten, in Österreich in Verkehr setzen. Für Einweggeschirr und -besteck gelten die Bestimmungen über Haushaltsverpackungen.

Es ist dies die unmittelbare Verpflichtung zur Teilnahme an dafür genehmigten Sammel- und Verwertungssystemen. Indem die betroffenen Unternehmen mit ihren Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten und/oder Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, an Sammel- und Verwertungssystemen teilnehmen, übertragen und erfüllen sie diese Verpflichtungen (**Entpflichtung**).

2. Die Altstoff Recycling Austria AG (kurz: **ARA**) betreibt unter dem Titel **ARA System** nach AWG genehmigte Sammel- und Verwertungssysteme für Haushaltsverpackungen und für Gewerbeverpackungen. Die Tätigkeit des ARA Systems erstreckt sich auf alle Sammel- und Tarifkategorien der VerpackVO. Am Sammel- und Verwertungssystem für Haushaltsverpackungen kann auch mit Einwegkunststoffprodukten und/oder Fanggeräten, die Kunststoff enthalten, teilgenommen werden.

## I. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Der Vertragspartner (**ARA Lizenzpartner**, kurz: **LP**) hat mit ARA eine Vereinbarung, die **ARA Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung** (kurz: **ELV; Vereinbarung**) abgeschlossen, mit welcher er am ARA System teilnimmt. Die vorliegenden ARA Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in ihrer jeweiligen Fassung liegen der ELV – als integrierender Bestandteil – und damit der Geschäftsbeziehung des LP mit ARA zugrunde.
2. ARA erbringt ihre Leistungen und schließt Vereinbarungen mit LP ausschließlich auf Basis der vorliegenden AGB ab. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder vergleichbare Regelungen des LP kommen nicht zur Anwendung, selbst wenn das Angebot oder die Annahme des LP zum Vertragsabschluss ihre Geltung verlangen oder wenn sie ARA sonst bekannt sind. Ebenso nicht zur Anwendung kommen den vorliegenden AGB zuwiderlaufende Inhalte des Angebots oder der Annahme des LP zum Abschluss der Vereinbarung.
3. Diese AGB enthalten spezielle Bestimmungen für bestimmte LP. So unterliegen etwa LP, die im Kalenderjahr weniger als bestimmte Mengen an Verpackungen in Verkehr setzen, nicht den Regeln über die Meldung von tatsächlich in Verkehr gesetzten Verpackungen (Abschnitt VIII), sondern einer Pauschalregelung (Abschnitt XVII).

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1. Es gelten die Begriffsbestimmungen des AWG, der VerpackVO und der Verpackungsabgrenzungsverordnung (Verordnung über die Festlegung von Anteilen zur Abgrenzung von Haushaltsverpackungen und gewerblichen Verpackungen, BGBl. II Nr. 10/2015 in der jeweils geltenden Fassung; im Folgenden: Verpackungsabgrenzungsverordnung), soweit diese AGB nichts anderes bestimmen.
2. Für die Zwecke der Vereinbarung werden folgende Begriffe verwendet:
  - a. Verpackungen: Verpackungen im Sinn der VerpackVO einschließlich Serviceverpackungen sowie Einweggeschirr und -besteck, soweit sie von den Teilnahme-, Rücknahme- oder Verwertungspflichten nach der VerpackVO erfasst sind; dies trifft nicht zu auf wiederverwendbare Verpackungen gemäß § 6 VerpackVO, auf bepfandete Einweggetränkerverpackungen gemäß § 6a VerpackVO, auf verbotene Einwegkunststoffprodukte nach § 13n AWG und auf erschwert verwertbare Verpackungen gemäß § 7 VerpackVO (für solche vgl. die unter [www.ara.at](http://www.ara.at) abrufbare „Schwarze Liste“)
  - b. Haushaltsverpackungen: Haushaltsverpackungen im Sinn von § 13h Abs. 1 AWG sowie im Sinn einer Verordnung gemäß § 13h Abs. 2 AWG
  - c. Gewerbeverpackungen: gewerbliche Verpackungen im Sinn von § 13h Abs. 3 AWG sowie im Sinn einer Verordnung gemäß § 13h Abs. 2 AWG
  - d. Unbefüllte Verpackungen: Verpackungen, mit Ausnahme von Serviceverpackungen, die als Produkt in Verkehr gesetzt

- werden und daher erst auf einer nachfolgenden Wirtschaftsstufe von den Teilnahme-, Rücknahme- oder Verwertungs-pflichten nach der VerpackVO erfasst sind
- e. Haushaltssystem: ein für Haushaltsverpackungen nach § 29 und § 29b AWG genehmigtes Sammel- und Verwertungs-system
  - f. Gewerbesystem: ein für Gewerbeverpackungen nach § 29 und § 29d AWG genehmigtes Sammel- und Verwertungs-system
  - g. Inverkehrsetzen: der Import gemäß § 3 Z 13 lit.. a VerpackVO, die Übergabe im Sinn von § 3 Z 13 lit. b VerpackVO sowie von diesen Bestimmungen nicht erfasste Übergaben von Verpackungen, etwa durch Unternehmen mit Sitz außerhalb Österreichs, die eine Vorentpflichtung übernommen haben (vgl. Pkt. V.5.a.), an Rechtspersonen in Österreich
  - h. Einwegkunststoffprodukte: Einwegkunststoffprodukte im Sinn von Anhang 6 der VerpackVO
  - i. Fanggeräte: Fanggeräte im Sinn von § 3 Z 27 VerpackVO, wenn sie Kunststoff enthalten
  - j. Einwegkunststoffverpackungen: Einwegkunststoffverpackungen im Sinn von Anhang 6 der VerpackVO

### III. NON-PROFIT-PRINZIP

1. ARA agiert bei der gesamten Umsetzung ihrer Vereinbarung mit LP als Non-Profit-Organisation; alle ihre Tätigkeiten bei der Entpflichtung von Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.
2. Etwaige Überschüsse, die trotz der nicht auf Gewinn ausgerichteten Kalkulation durch ARA erzielt werden, sind nicht an die LP auszubezahlen, sondern werden - ebenso wie etwaige Unterdeckungen - in die Tarifikalkulation der Folgeperioden miteinbezogen.
3. ARA verwendet die von ihr vereinnahmten Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

### IV. ENTPFLICHTUNG VON VERPACKUNGEN, EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN UND FANGGERÄTEN

1. ARA hat entsprechend ihrer Marktanteile die Übernahme (Sammlung) und Verwertung von Gewerbeverpackungen sicherzustellen und Haushaltsverpackungen zu erfassen und zu verwerten.

ARA hat für die Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte die erweiterten Meldepflichten abzuwickeln, die behördlich festgelegten Zuschläge bzw. Kostenersätze einzuheben und allfällige sonstige, gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen.

2. Mit Abschluss der ELV nimmt der LP am ARA System teil und entpflichtet seine Verpackungen, Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte im Ausmaß der an ARA gemeldeten Mengen.
3. ARA kann die Entpflichtung des LP auch durch den Abschluss von Verträgen mit Dritten bewirken. Gegenstand solcher Verträge ist die Überbindung von an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragbaren Verpflichtungen des LP auf den Dritten. Die Rechte des LP gegenüber dem Dritten werden ausschließlich von ARA als Treuhänderin des LP im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse des LP wahrgenommen. Leistungen des Dritten empfängt ARA als Vertragspartnerin des Dritten zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse des LP.
4. ARA behält sich vor, die Entpflichtung gemeldeter Verpackungen, Einwegkunststoffprodukte oder Fanggeräte in begründeten Fällen abzulehnen.

### V. UMFANG DER SYSTEMTEILNAHME VON VERPACKUNGEN

#### Regelfall, Bekanntgabe von Aufteilungskriterien

1. Grundsätzlich nimmt der LP mit sämtlichen Verpackungen einer Tarifkategorie am ARA System teil (zur Ruhendstellung von Tarifkategorien vgl. Pkt. V.9.-14.).
2. Ein LP, der in einer oder mehreren Tarifkategorie(n) nicht nur am ARA System, sondern mit bestimmten Verpackungen der betreffenden Kategorie zugleich auch an einem anderen Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen möchte, hat ARA vorab nachvollziehbare Kriterien der Aufteilung der Teilnahmemassen über das ARA Online Portal bekannt zu geben (vgl. § 8 Abs. 3 VerpackVO). Gleiches gilt für die Änderung der Aufteilungskriterien.
3. Aufteilungskriterien sind nachvollziehbar, wenn anhand dieser Kriterien im Zuge einer Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des LP (vgl. Abschnitt XIII) festgestellt werden kann, dass der LP innerhalb der betreffenden Tarifkategorie seine Verpflichtungen aus der VerpackVO vollständig erfüllt. Nähere Anforderungen, um Aufteilungskriterien in diesem Sinn zu konkretisieren, kann ARA festlegen und unter [www.ara.at](http://www.ara.at) veröffentlichen.

ARA hat das Recht, den vom LP bekannt gegebenen Aufteilungskriterien, soweit sie nicht ausreichend nachvollziehbar sind, mit der Wirkung zu widersprechen, dass die Kriterien nicht angewendet werden können. Der LP hat in diesem Fall die

Möglichkeit, ARA binnen 14 Tagen (und darüber hinaus innerhalb der in Punkt V.9. genannten Fristen) bekannt zu geben, dass er die betreffende Tarifkategorie gemäß Punkte V.9.-14. zur Gänze ruhend stellt. Macht er von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch, nimmt der LP in dieser Tarifkategorie mit sämtlichen Verpackungen am ARA System teil.

4. Wenn und solange ARA den Aufteilungskriterien nicht fristgerecht widerspricht, werden sie zum Beginn des Quartals wirksam, das dem Quartal der Bekanntgabe des LP zweitfolgt. Beispiel: Gibt der LP die Aufteilungskriterien im März bekannt, werden sie ab 1. Juli wirksam. Erfolgt die Bekanntgabe hingegen bis zur Fälligkeit der ersten Meldung des LP nach Vertragsabschluss, und nicht später als drei Monate nach Vertragsabschluss, kann der LP die Kriterien bereits mit Meldebeginn anwenden.

### Begrenzungen der Systemteilnahme

5. Ein LP, der hinsichtlich der von ihm in Österreich in Verkehr gesetzten Verpackungen nicht selbst Primärverpflichteter (im Sinn von § 13g Abs. 1 AWG) ist, aber diese Verpackungen etwa
  - a. auf der einem Primärverpflichteten vorgelagerten Wirtschaftsstufe vorentpflichtet (vgl. Pkt. V.6.a.- b.; V.7.a.-b.)
  - b. auf der einem Primärverpflichteten nachgelagerten Wirtschaftsstufe als Gewerbeverpackungen nachentpflichtet (vgl. Pkt. V.7.c)
  - c. als unbefüllte Verpackungen vorentpflichtet
  - d. als Auftraggeber eines Lohnabfüllers/-abpackers (vgl. Punkt V.6.c. und 7.d.) vorentpflichtet
  - e. im Auftrag von Primärverpflichteten oder anderen von AWG oder VerpackVO betroffenen Unternehmen erstmals bestimmungsgemäß verwendetnimmt nach Maßgabe dieses Abschnitts V jedenfalls mit jenen Verpackungen am ARA System teil, bezüglich derer er vor Inverkehrsetzung mit Primärverpflichteten oder anderen von AWG oder VerpackVO betroffenen Unternehmen in Österreich nachweislich eine Systemteilnahme vereinbart und ihnen diese nach den Anforderungen des AWG und der VerpackVO bestätigt hat.
6. Der LP ist von der Systemteilnahme mit jenen **Haushaltsverpackungen** befreit, die nachweislich
  - a. eine vorgelagerte Wirtschaftsstufe mit Sitz in Österreich gesetzeskonform entpflichtet (Vorentpflichtung, § 13g Abs. 3 Z 1 lit. a AWG iVm § 8 Abs. 2 VerpackVO)
  - b. eine vorgelagerte Wirtschaftsstufe mit Sitz in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die einen Bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, gesetzeskonform entpflichtet (Vorentpflichtung, § 13g Abs. 3 Z 1 lit. d AWG iVm § 8 Abs. 2 VerpackVO)
  - c. der Auftraggeber eines Lohnabfüllers/-abpackers gesetzeskonform entpflichtet (§ 13g Abs. 3 Z 1 lit. c AWG)
  - d. der LP als Retouren zurücknimmt und wiederverwendet (§ 9 Abs. 2 Z 5 VerpackVO)
  - e. der LP oder eine nachfolgende Wirtschaftsstufe exportiert (§ 9 Abs. 2 Z 5 VerpackVO)
  - f. der LP selbst für den Eigengebrauch importiert und wiederverwendet oder verwertet (§ 17 VerpackVO)
7. Der LP ist von der Systemteilnahme mit jenen **Gewerbeverpackungen** befreit, die nachweislich
  - a. eine vorgelagerte Wirtschaftsstufe mit Sitz in Österreich gesetzeskonform entpflichtet (Vorentpflichtung; § 13g Abs. 3 Z 1 lit. a AWG iVm § 10 Abs. 4 VerpackVO)
  - b. eine vorgelagerte Wirtschaftsstufe mit Sitz in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), die einen Bevollmächtigten Vertreter bestellt hat, gesetzeskonform entpflichtet (Vorentpflichtung, § 13g Abs. 3 Z 1 lit. d AWG iVm § 10 Abs. 4 VerpackVO)
  - c. eine nachgelagerte Wirtschaftsstufe gesetzeskonform entpflichtet (Nachentpflichtung, § 13g Abs. 3 Z 1 lit. b AWG iVm § 10 Abs. 3 VerpackVO)
  - d. der Auftraggeber eines Lohnabfüllers/-abpackers gesetzeskonform entpflichtet (§ 13g Abs. 3 Z 1 lit. c AWG)
  - e. der LP oder eine nachgelagerte Wirtschaftsstufe exportiert
  - f. direkt an Großanfallstelle gemäß § 15 VerpackVO geliefert werden (§ 13g Abs. 3 Z 1a oder 4 AWG)
  - g. der LP selbst für den Eigengebrauch importiert und wiederverwendet oder verwertet (§ 17 VerpackVO)
8. Der LP hat die von ihm in Anspruch genommenen Befreiungen von der Systemteilnahme auf Nachfrage gegenüber ARA nachzuweisen. Als Nachweise kommen etwa in Frage bei
  - a. Vor- bzw. Nachentpflichtung (Pkt. V.5.a.; V.6.a.-b.; V.7.a.-c): den Vorgaben der VerpackVO entsprechende Rechtsverbindliche Erklärungen der vor- bzw. nachgelagerten Wirtschaftsstufe
  - b. Eigenimport (Pkt. V.6.f.; V.7.g.): Bestätigungen des Entsorgers bzw. Verwerter
  - c. Retouren von Haushaltsverpackungen (Pkt. V. 6.d.): Rechnungstorni, Rückliefererscheine
  - d. Export (Pkt. V.6.e.; V.7.e.): den Export bestätigende Rechnungen oder andere Ausfuhrnachweise
  - e. Lieferung an Großanfallstellen (Punkt V 7.f.): Bestätigung der Großanfallstelle
  - f. Entpflichtung durch den Auftraggeber des Lohnabfüllers/-abpackers (Punkt V.6.c. und 7.d.): den Vorgaben der VerpackVO entsprechende Rechtsverbindliche Erklärungen des Auftraggebers

### Ruhendstellung von Tarifkategorien

9. Setzt der LP in einer Tarifkategorie Verpackungen in Verkehr und will er damit zur Gänze nicht am ARA System teilnehmen,

kann er ARA im Weg des ARA Online Portals die betreffende Tarifkategorie bekannt geben und diese damit ruhend stellen.

10. Der LP ist innerhalb der ruhend gestellten Tarifkategorie für die Dauer der rechtswirksamen Ruhendstellung von den Melde- und Zahlungspflichten befreit.
11. Die Bekanntgabe einer Ruhendstellung wird für die betreffende Tarifkategorie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalenderquartals wirksam.

Erfolgt hingegen die Bekanntgabe bis zur Fälligkeit der ersten Meldung des LP nach Vertragsabschluss, und nicht später als drei Monate nach Vertragsabschluss, kann der LP die Ruhendstellung von Tarifkategorien bereits mit dem Meldebeginn bewirken.

12. Eine Ruhendstellung von Tarifkategorien kann wieder aufgehoben werden. Dafür gibt der LP ARA im Weg des ARA Online Portals die Tarifkategorie(n) bekannt, für welche die Systemteilnahme bei ARA erfolgen soll und die daher wieder hinzutreten soll(en). Als eine solche Bekanntgabe gilt auch, wenn der LP für die betreffende Tarifkategorie (wieder) eine Meldung von Verpackungsmengen gemäß Abschnitt VIII abgibt.

Die Aufhebung der Ruhendstellung einer Tarifkategorie wird, wenn der LP nichts anderes bekannt gibt, für die betreffende Kategorie zu Beginn des nächsten Kalenderquartals wirksam.

13. Die Ruhendstellung von Tarifkategorien lässt die Vereinbarung mit dem LP bestehen. Insbesondere bleiben die Regeln über die Beendigung der Vereinbarung (Abschnitt XXIII) unberührt.
14. Die Ruhendstellung auch nur einer Tarifkategorie schließt die Anwendung von Abschnitt XVII (Pauschalregelung) für den LP aus.

## VI. UMFANG DER SYSTEMTEILNAHME VON EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN UND FANGGERÄTEN

1. Der LP nimmt mit sämtlichen Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten am ARA System teil, soweit er mit diesen nicht nachweislich an einem anderen Sammel- und Verwertungssystem teilnimmt.
2. Soweit sich aus den Bestimmungen des AWG, der VerpackVO und diesen AGB nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die in Punkt V. genannten Regeln über die Ruhendstellung von Tarifkategorien für Verpackungen auch für Zuschläge bzw. Kostenersätze für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte.

## VII. TARIFE, ENTGELTE, EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEZUSCHLÄGE

1. Der LP leistet an ARA für die Entpflichtung seiner Verpackungen bzw. für die ihm von ARA eingeräumten Rechte Entgelt (**ARA Entpflichtungsentgelt**).
2. Das Entgelt des LP für die Entpflichtung seiner Verpackungen bemisst sich unter Anwendung der jeweils gültigen Tarife (**ARA Tarife**) nach den vom LP im Umfang seiner Systemteilnahme zu meldenden Verpackungen (Abschnitt VIII). Die jeweils gültigen Tarife werden von ARA festgelegt und unter [www.ara.at](http://www.ara.at) im „Tarifblatt“ veröffentlicht.
3. ARA kann die Tarife je Tarifkategorie sowie die Tarifstrukturen zu jedem Monatsanfang ändern, wobei die Änderung (die neuen Tarife) auf [www.ara.at](http://www.ara.at) veröffentlicht wird. Änderungen, die zu einer Erhöhung der Tarife führen, werden nach Möglichkeit einen Monat vor Inkrafttreten veröffentlicht.
4. ARA kann ein Entgelt festlegen, das jeder LP im Kalenderjahr mindestens zu entrichten hat (**ARA Mindestentgelt**).

Die Höhe des ARA Mindestentgelts wird von ARA unter Bedachtnahme auf jene Verwaltungskosten festgelegt, die ARA unabhängig von der Menge der in Verkehr gesetzten Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten aus der Administration dieser Vereinbarung erwachsen. Das Mindestentgelt wird unter [www.ara.at](http://www.ara.at) im Tarifblatt veröffentlicht. Die Höhe kann von ARA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG oder der VerpackVO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ARA unter [www.ara.at](http://www.ara.at) mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

5. ARA kann für LP, die im Kalenderjahr weniger als bestimmte Mengen an Verpackungen und Einwegkunststoffprodukte bzw. Fanggeräte in Verkehr setzen, ein Pauschalentgelt (**ARA Pauschalentgelt**) festlegen (Abschnitt XVII).
6. ARA wird ab 2023 gemäß § 9 Abs. 2a VerpackVO für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte die bundesweit einheitlichen Zuschläge beziehungsweise Mittel für den Kostenersatz für die in § 18a Abs. 1 und 3 VerpackVO genannten Verpflichtungen beim LP einheben und die eingehobenen Einwegkunststoffproduktezuschläge nach Abzug behördlich vorgeschriebener Beträge über die Abfallwirtschaftsverbände an die Gemeinden abführen.

7. Die vom LP für die Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte zu zahlenden Zuschläge und Kostenersätze (**Einwegkunststoffproduktezuschläge**) bemessen sich unter Anwendung der jeweils gültigen, behördlich festgelegten, bundesweit einheitlichen Beträge nach den vom LP zu meldenden Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten (Abschnitt VIII). ARA wird die Zuschläge bzw. Kostenersätze unter [www.ara.at](http://www.ara.at) im „Tarifblatt“ gesondert ausweisen.
8. Ist ein LP von einer Erhöhung eines Tarifs, des Mindestentgelts oder des Pauschalentgelts betroffen, hat er das Recht, die Vereinbarung nach Maßgabe von Punkt XXIII.6.b. außerordentlich zu kündigen.

## VIII. ERMITTLUNG UND MELDUNG VON VERPACKUNGEN, EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN UND FANGGERÄTEN, FÄLLIGKEITEN

1. Der LP ist verpflichtet, die Meldungen gemäß AWG, VerpackVO und VerpackungsabgrenzungsV für Verpackungen, Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte, die Gegenstand der Systemteilnahme nach den Abschnitten V und VI sind (die vertragsgegenständlichen Verpackungen, Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte) sowie die Meldungen für wiederverwendbare Verpackungen gemäß § 9 Abs. 1b und § 13 Abs. 3a VerpackVO fristgerecht vorzunehmen. Dabei hat der LP die Meldungen mengen- und tarifspezifisch bzw. einwegkunststoffproduktspezifisch zu ermitteln. Der LP muss die Basis einer verursachergerechten Mengenermittlung belegen können. ARA übernimmt dafür keine Haftung. Soweit die Bestimmungen der VerpackVO dies vorsehen, sind Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte sowohl der Stückzahl (ganz oder teilweise aus Kunststoff), als auch der Masse nach zu ermitteln und der ARA zu melden.
2. Der LP ist verpflichtet, ARA die vertragsgegenständlichen, in der für ihn geltenden Meldeperiode (Monat, Quartal, Kalenderjahr) jeweils in Verkehr gesetzten Verpackungen, Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte über die von ARA zur Verfügung gestellte Internetanwendung (das ARA Online Portal: Abschnitt XI) auf Basis der von ARA zur Verfügung gestellten Formulare und Techniken bekannt zu geben (zu melden) und die daraus unter Anwendung der jeweils gültigen Tarife resultierenden Entgelte bzw. Einwegkunststoffproduktezuschläge zu bezahlen.
3. Eine inhaltliche Prüfung der vom LP gemeldeten Verpackungsmengen und der Mengen von Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten, insbesondere in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit, erfolgt im Rahmen der Prüfrechte gemäß Abschnitt XIII.
4. Anhand der gemeldeten Verpackungen ermittelt ARA je konkreter Meldeperiode unter Anwendung der für die jeweilige Periode gültigen Tarife das Entgelt für die Entpflichtung seiner Verpackungen. Des Weiteren ermittelt ARA anhand der gemeldeten Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte unter Anwendung der für die jeweilige Periode gültigen behördlich festgelegten, bundesweit einheitlichen Zuschläge bzw. Mittel für den Kostenersatz die vom LP zu bezahlenden Einwegkunststoffproduktezuschläge. ARA legt dem LP eine bzw. mehrere Rechnung(en). Die jeweilige Rechnung in ihrem elektronischen Original wird dem LP in der Regel an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt.
5. Die **Meldung** der Verpackungen des LP ist am 15. (fünfzehnten) Tag des Monats **fällig**, welcher der für den LP geltenden Meldeperiode (Abschnitt IX) folgt, und die daraus resultierende **Zahlung** am 15. (fünfzehnten) Tag des jeweils nächsten Monats. Die Meldung der Einwegkunststoffprodukte und der Fanggeräte des LP erfolgt stets in Form einer Jahresmeldung, die am 15. (fünfzehnten) März des darauffolgenden Jahres fällig ist und die daraus resultierende Zahlung ist einen Monat später, am jeweils 15. (fünfzehnten) April fällig.

Zur Verdeutlichung ist für Verpackungen

- a. die Monatsmeldung für Jänner am 15. Februar, die Zahlung am 15. März fällig
  - b. die Quartalsmeldung für das erste Quartal am 15. April, die Zahlung am 15. Mai fällig
  - c. die Jahresmeldung am 15. Jänner des Folgejahres, die Zahlung am 15. Februar des Folgejahres fällig
6. Liegt das Entgelt des LP für ein Kalenderjahr unter dem ARA Mindestentgelt, hat er auch die Differenz darauf zu zahlen. Nach Einlangen der letzten Meldung von Verpackungsmengen des LP für ein Kalenderjahr legt ihm ARA eine die Differenz ausweisende Rechnung. Die Zahlung ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei Zahlungsverzug gilt Punkt XII.4.
  7. Der LP ist – zusätzlich zu seinen Meldungen gemäß Punkt VIII.5. – verpflichtet, bis längstens 15. (fünfzehnten) März des Folgejahres über die von ARA zur Verfügung gestellte Internetanwendung (das ARA Online Portal) folgende Meldungen für das das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu tätigen:
    - a. getrennt für seine Haushalts- und Gewerbeverpackungen die Meldungen gemäß §§ 9 Abs. 1b und 13 Abs. 3a VerpackVO sowie
    - b. die Masse des eingesetzten Recyclats gemäß § 21a Abs. 2 VerpackVO.
  8. Die Fälligkeitstermine und -fristen können von ARA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG oder der VerpackVO mit Wirkung der Änderung, ansonsten mit Beginn eines Quartals. Die Änderung wird ARA unter [www.ara.at](http://www.ara.at) mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

## IX. ERMITTLUNG DER MELDEPERIODE DES LIZENZPARTNERS

1. Die für den LP geltende Meldeperiode (Monat, Quartal, Kalenderjahr) wird grundsätzlich anhand der von ihm erwarteten **ARA Jahresentgelte** für Verpackungen wie folgt bestimmt:

Für die vom LP in Verkehr gesetzten Haushaltsverpackungen gilt:

- a. Unterschreitet das erwartete ARA Jahresentgelt Haushalt den Betrag von € 1.500,- ist die Meldeperiode des LP für Haushaltsverpackungen das Kalenderjahr. Der LP legt dann „Jahresmeldungen“.
- b. Liegt das erwartete ARA Jahresentgelt Haushalt zwischen dem Betrag von € 1.500,- und dem Betrag von € 20.000,- ist die Meldeperiode des LP das Quartal. Der LP legt dann „Quartalsmeldungen“.
- c. Überschreitet das erwartete ARA Jahresentgelt Haushalt den Betrag von € 20.000,- ist die Meldeperiode des LP für Haushaltsverpackungen der Monat. Der LP legt dann „Monatsmeldungen“.

Diese Regel gilt analog für die vom LP in Verkehr gesetzten Gewerbeverpackungen.

Für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte ist die Meldeperiode des LP stets das Kalenderjahr. Der LP legt dafür „Jahresmeldungen für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte“.

2. Wenn der LP sowohl für Gewerbe- als auch für Haushaltsverpackungen am System teilnimmt, besteht eine einheitliche Meldeperiode wie folgt:
  - a. Liegt entweder das erwartete ARA Jahresentgelt Haushalt oder das erwartete ARA Jahresentgelt Gewerbe zwischen dem Betrag von € 1.500,- und dem Betrag von € 20.000,- und liegt das jeweils andere erwartete ARA Jahresentgelt unter dem Betrag von € 1.500,- ist die einheitliche Meldeperiode des LP das Quartal. Der LP legt dann „Quartalsmeldungen“.
  - b. Überschreitet entweder das erwartete ARA Jahresentgelt Haushalt oder das erwartete ARA Jahresentgelt Gewerbe den Betrag von € 20.000,- ist die einheitliche Meldeperiode des LP der Monat. Der LP legt dann „Monatsmeldungen“.
3. Die obigen Wertgrenzen können von ARA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG oder der VerpackVO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ARA unter [www.ara.at](http://www.ara.at) mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.
4. Für die Ermittlung der erwarteten ARA Jahresentgelte anhand der jeweils gültigen ARA Tarife gibt der LP ARA zu Vertragsbeginn (bei unterjährigem Beginn aliquot hochgerechnet) über das ARA Online Portal mit Hilfe des von ARA zur Verfügung gestellten Formulars die nach seiner Einschätzung für das laufende Kalenderjahr erwarteten Gesamtmengen der vertragsgegenständlichen Verpackungsmengen, differenzierend nach Haushalt und Gewerbe, binnen eines Monats ab Vertragsabschluss bekannt. Andernfalls stuft ARA den LP mit einer bestimmten Meldeperiode ein und gibt ihm dies über das ARA Online Portal bekannt.
5. Für LP mit aufrechter (oder früherer) Vereinbarung nimmt ARA die erwarteten ARA Jahresmengen anhand der Erfahrungswerte an und gibt die daraus resultierende(n) Meldeperiode(n) dem LP über das ARA Online Portal bekannt.
6. ARA darf von der Anwendbarkeit der Regel nach Punkt IX.2. (einheitliche Meldeperiode für Haushalt und Gewerbe) ausgehen, solange der LP eine gemeinsame Meldung für Haushalt und Gewerbe abgibt.
7. Der LP hat die Einschätzung der erwarteten ARA Jahresmengen laufend zu evaluieren.
8. Änderungen der erwarteten ARA Jahresmengen, welche nach Anwendung von Punkt IX.1. bzw. IX.2. zu einer Änderung der Meldeperiode(n) führen, hat der LP ARA bekannt zu geben. Wird die Änderung oder die (jeweils) richtige Meldeperiode ARA auf andere Weise – etwa aus dem Meldeverhalten des LP – ersichtlich, geht ARA davon auch ohne ausdrückliche Bekanntgabe des LP aus und setzt die entsprechende(n) Meldeperiode(n) an.
9. Die nach Vertragsabschluss erste Meldeperiode ergibt sich aus Abschnitt XXII.
10. Für LP mit jährlicher Meldeperiode, deren Vereinbarung unterjährig in Kraft tritt, ist die erste jährliche Meldeperiode ein entsprechendes Rumpfjahr. Für LP mit jährlicher Meldeperiode, deren Vereinbarung unterjährig endet, wird das entsprechende Rumpfjahr zur Meldeperiode; die Fälligkeit von Meldung und Zahlung solcher Rumpfjahre richtet sich nach den nächsten Terminen, die für Quartalsmeldungen gelten.
11. LP, die im Kalenderjahr nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen und nicht mehr als 1.500 kg Gewerbeverpackungen in Verkehr setzen (und die keine Tarifkategorien ruhend gestellt haben), unterliegen hinsichtlich ihrer Verpackungen nicht diesem Abschnitt, sondern einer Pauschalregelung (Abschnitt XVII).

## X. MELDUNGSÜBERBLICK, JAHRESABSCHLUSSMELDUNG VON VERPACKUNGEN

1. Dieser Abschnitt X gilt nur für Verpackungen und für LP, deren Meldeperiode der Monat oder das Quartal ist.
2. Nach Einlangen der letzten Meldung von Verpackungsmengen des LP für ein Kalenderjahr stellt ARA dem LP über das ARA Online Portal eine Übersicht über die von ihm gemeldete Menge an Verpackungen dieses Jahres (**ARA Meldungsüberblick**) zur Verfügung.
3. Der LP hat das Recht, auf Basis des ARA Meldungsüberblicks bis spätestens 15. März des dem Meldejahr folgenden Jahres (Einlangen) eine Jahresabschlussmeldung (**ARA Jahresabschlussmeldung**) zu legen. Dafür korrigiert er mit Hilfe und auf Basis des ARA Meldungsüberblicks seine bisher für das Meldejahr gelegten Meldungen so, dass folgende nachweislichen Umstände, wenn sie dem LP zum Zeitpunkt der Meldungserstellung nicht bekannt sein konnten oder von ihm nicht zu vertreten sind, berücksichtigt werden:
  - a. Durch den LP in Verkehr gesetzte Verpackungen sind von ihm selbst oder einer nachfolgenden Wirtschaftsstufe exportiert worden.
  - b. Der LP hat Retouren von Haushaltsverpackungen zurückgenommen und wiederverwendet (§ 9 Abs. 2 Z 5 VerpackVO).
  - c. Der LP ist über zu meldende Verpackungsgewichte oder -mengen im Irrtum gewesen.
  - d. Der LP hat Verpackungen direkt an Großanfallstellen gemäß § 15 VerpackVO geliefert.
  - e. Der LP hat Verpackungen selbst importiert und diese wiederverwendet oder verwertet („Eigenimport“: § 17; Anhang 3 Punkt 3. VerpackVO).
4. Eine rückwirkende Aufhebung der rechtswirksamen ARA Systemteilnahme bestimmter Verpackungsmengen mit dem Ziel, die Entpflichtung bei einem anderen Sammel- und Verwertungssystem vorzunehmen, oder mit der Begründung, eine solche Entpflichtung sei bereits erfolgt, ist nicht möglich.
5. ARA behält sich vor, Jahresabschlussmeldungen binnen drei Wochen ab Einlangen zur Gänze oder in Bezug auf bestimmte Verpackungsmengen zu widersprechen.
6. Soweit ARA nicht einen Widerspruch ausübt oder soweit sie eine Jahresabschlussmeldung übernimmt und ihre Daten erfasst, kommt die Jahresabschlussmeldung zustande. Dementsprechend stellt ARA dem LP eine Rechnung aus, welche – unter Anwendung der im Meldejahr jeweils relevanten Tarife – entweder ein Guthaben oder eine Nachforderung ausweist. Im Fall eines Guthabens hat der LP das Recht, den (Differenz-)Betrag mit der nächsten fälligen Zahlung gegenzurechnen, im Fall einer Nachforderung die Pflicht, diese binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug gilt Punkt XII.4.
7. Das Zustandekommen einer Jahresabschlussmeldung, auch infolge einer ausdrücklichen Annahme, stellt kein Anerkenntnis der damit gemeldeten Daten, insbesondere in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit, durch ARA dar.

## XI. ARA ONLINE PORTAL, ARA ONLINE MELDUNG

1. ARA stellt das internetbasierte elektronische Melde-, Rechnungs- und Informationssystem der ARA, das ist derzeit die Internetanwendung **ARA Online Portal**, zur für LP verpflichtenden Verwendung zur Verfügung. Dies erstreckt sich insbesondere auf folgende Vorgänge:
  - a. Abgabe aller Meldungen von Verpackungsmengen, einschließlich Jahresabschlussmeldungen und der Meldung von Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten (kurz: **ARA Online Meldungen**)
  - b. Erhalt von Mitteilungen und Daten seitens ARA, wie Meldungshilfen, Meldungsüberblicke, Einstufungen, Festlegungen, Informationen über Tarifänderungen oder über Rechnungen
  - c. Abgabe der vorgesehenen Willenserklärungen und Bekanntgaben wie Festlegungen von Tarifkategorien oder Bekanntgaben von erwarteten Verpackungsmengen
  - d. Mitteilung von unternehmensbezogenen Daten wie Stammdaten sowie deren Änderung
  - e. Einsicht in die von ARA geführten Übersichten der dem LP zugeordneten, insbesondere unternehmensbezogenen Daten
  - f. Verwendung aller weiteren von ARA zur Verfügung gestellten Formulare und Techniken zur Kommunikation über das ARA Online Portal, wenn die Vereinbarung nichts anderes (etwa Mitteilungen per E-Mail) vorsieht
2. Der LP hat für die Nutzung des Portals einen so genannten „Administrator“ bekanntzugeben. Der LP legt nur eine solche Person als Administrator an, die von ihm rechtswirksam zur vollständigen Nutzung des ARA Online Portals einschließlich der Einsicht in die unternehmensbezogenen Daten des LP bevollmächtigt bzw. ermächtigt wurde.

Um in das ARA Online Portal einloggen zu können, benötigt der Administrator persönliche Zugangsdaten als Sicherheits- und Identifikationsmerkmale, bestehend aus Benutzernamen und Passwort. Er erhält sie von ARA nach Vertragsabschluss zugesendet.

Der Administrator hat die Möglichkeit, weitere Benutzungsberechtigte nach Maßgabe der Einstellungen des ARA Online Portals anzulegen.

3. Es liegt in der Verantwortung des LP, dass Benutzername und Passwort geheim gehalten und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

Jeder, der sich durch Eingabe von Benutzername und Passwort auf dem ARA Online Portal legitimiert, kann nach Maßgabe der vom LP eingestellten Zugriffstiefe in das elektronische Stammdatenblatt und in die sonstigen im Portal geführten unternehmensbezogenen Daten in Bezug auf den betroffenen LP einsehen. ARA ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Zugriffsberechtigung auf diese unternehmensbezogenen Daten vorzunehmen und übernimmt keine Haftung für das Risiko eines Datenmissbrauchs.

4. ARA sichert Systeme und Daten nach dem zumutbaren Stand der Technik. Dem LP ist bewusst, dass technische Datenverarbeitungsanlagen, Computer und deren Programme nicht vollkommen störungsfrei betrieben werden können. ARA haftet daher nicht für eine ununterbrochene störungsfreie Verfügbarkeit des ARA Online Portals.
5. Sollte der LP aus technischen Gründen an der fristgerechten Abgabe einer Online Meldung gehindert sein (z. B. technische Probleme bei der Datenübertragung), wird er sich mit ARA umgehend in Verbindung setzen.
6. ARA haftet nicht für Schäden, die auf von Dritten zur Verfügung gestellte Hard- oder Software zur Verwendung des ARA Online Portals zurückzuführen sind, und ersetzt dem LP oder einem Dritten keinesfalls Folgeschäden, welche durch die Nutzung des ARA Online Portals, aus welchen Gründen immer, eintreten. Für allfällige sonstige Schäden haftet ARA im Rahmen der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
7. Alle dem LP von ARA über das ARA Online Portal zur Verfügung gestellten Daten und Informationen, einschließlich Rechnungen, Meldungshilfen und Einstufungen/Festlegungen, gelten als mit dem Zeitpunkt der Einstellung auf das Portal durch ARA als an den LP übermittelt.

## XII. ZAHLUNGEN

1. Alle Zahlungen des LP haben auf ein von ARA bekannt gegebenes Konto zu erfolgen. Sämtliche Entgelte sind spesen- und abzugsfrei an ARA zu überweisen.
2. ARA verrechnet für ihre Leistungen gesetzliche Umsatzsteuer. Abweichendes kann für LP mit Sitz außerhalb Österreichs gelten (vgl. Abschnitt XVIII).
3. Soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen handelt, ist es den Vertragspartnern nicht gestattet, mit Ansprüchen aus diesem Vertrag aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.
4. Wird ein gemäß der Vereinbarung fälliges Entgelt vom LP nicht spätestens am Fälligkeitstag – vgl. vor allem Punkt VIII.5. – entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. Dann ist ARA berechtigt, dem säumigen LP Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verrechnen.

Die Höhe der Verzugszinsen kann von ARA angepasst werden. Die Änderung wird ARA unter [www.ara.at](http://www.ara.at) mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

5. Bei Zahlungsverzug ist ARA berechtigt, dem LP Mahnspesen nach § 458 UGB zu verrechnen und den Ersatz der Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen nach § 1333 (2) ABGB beim LP geltend zu machen.
6. Die Höhe von gesondertem Entgelt nach diesen AGB für erhöhten Bearbeitungsaufwand (Pkt. XVI.5.: Storno Belastungsnote) wird jeweils unter [www.ara.at](http://www.ara.at) im Tarifblatt veröffentlicht.

## XIII. KONTROLLRECHTE/-PFLICHTEN

1. ARA steht das Recht zu, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen des LP zu überprüfen. Soweit hierzu eine Einsichtnahme in die für die Ermittlung des Entgelts maßgeblichen Bücher und Schriften des LP mit Relevanz für Verpackungen bzw. Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte erforderlich ist, wird ARA oder einem von ARA beauftragten und von ihr zu honorierenden beeideten Wirtschaftstreuhänder ein solches Einsichtsrecht eingeräumt. Erforderlichenfalls ist der LP auch verhalten, dem Prüforgan ergänzende Auskünfte zu erteilen und ihm Auszüge und Kopien von Unterlagen auf eigene Kosten zu übergeben.
2. Der LP räumt diese Prüf- und Einsichtsrechte – entsprechend der Vorgabe des AWG (vgl. § 29b Abs. 1 Z 4 und § 29d Abs. 1 Z 4 AWG) – auch einer aufgrund § 30a AWG eingerichteten Verpackungskoordinierungsstelle (VKS) ein, wenn und solange die VKS mit ARA in dem nach dieser Bestimmung vorgesehenen, aufrechten Vertragsverhältnis steht. Nähere Angaben über die konkrete Ausgestaltung des der Verpackungskoordinierungsstelle eingeräumten Prüfrechts und über die Mitwirkungs-

pflcht des LP sind auf der Website der VKS in der jeweils geltenden Fassung abrufbar unter <https://www.vks-gmbh.at>.

3. ARA wird ihre Rechte nach Punkt XIII.1. in Bezug auf die Prüfung einer rechtswirksamen Teilnahme mit Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten an anderen Sammel- und Verwertungssystemen (vgl. Pkt. V.2.) nicht selbst, sondern durch beauftragte Wirtschaftstreuhänder ausüben. ARA wird die Prüfer verpflichten, lediglich Auskunft über die Art und Menge der betroffenen Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten, nicht aber über Konditionen anderer Systeme an ARA weiterzugeben.
4. Der LP hat ARA von angekündigten Prüfungen der VKS, insbesondere über Termine von Prüfungshandlungen, unverzüglich zu verständigen und hat ARA auf Nachfrage alle Auskünfte über laufende Prüfungen zu erteilen, soweit diese die Teilnahme am ARA System betreffen. Insoweit ist ARA unbeschadet ihres eigenen Prüfrechts außerdem berechtigt, bei Prüfungshandlungen der VKS anwesend zu sein.
5. Der LP ist ARA verpflichtet, die im Gefolge von Prüfungen, auch solchen einer VKS, hervorgekommenen Verpackungsmengen sowie der Mengen an Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten, deren Meldung an ARA unrichtig, sonst vertragswidrig oder unterblieben war, gegen sich gelten zu lassen.

Die entsprechend fehlenden Mengen an Verpackungen, Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten werden von ARA als durch den LP nachträglich gemeldete Systemteilnahmemengen (vgl. Abschnitt VIII) gewertet und dem LP als Nachforderungen von Entgelten – unter Anwendung der in den Betrachtungszeiträumen jeweils relevanten Tarife – verrechnet.

6. Andererseits schreibt ARA dem LP, wenn er ARA Verpackungsmengen, Einwegkunststoffprodukte oder Fanggeräte gemeldet und bezahlt hatte, die nicht Gegenstand der Systemteilnahme nach Abschnitt V waren, entsprechende Gutschriften zu; der LP hat nach Ausstellung der Gutschrift das Recht, den Betrag mit der nächsten fälligen Zahlung gegenzurechnen.
7. Gemäß § 29 Abs. 14 AWG hat ARA
  - a. im Fall, dass bei der Kontrolle der Meldungen eines LP für Perioden von 01.01.2022 bis 31.12.2023 um über 5 % der jeweiligen Gesamtjahresmasse je Tarifkategorie zu wenig angegeben wurde;
  - b. im Fall, dass bei der Kontrolle der Meldungen eines LP für Perioden ab dem 01.01.2024 auf Grund der gemeldeten Mengen um über 5 % der für ein Kalenderjahr entrichteten Lizenzentgelte zu wenig bezahlt wurden;
  - c. im Fall, dass bei der Kontrolle der Meldung eines LP für Perioden ab dem 01.01.2024 auf Grund der gemeldeten Mengen um über 5 % der Zuschläge oder Kostenersatzzahlungen gemäß einer Verordnung nach § 14 Abs 1 AWG (insbesondere Einwegkunststoffproduktezuschläge) zu wenig bezahlt wurden;eine Pönale von 20 % des jeweiligen Fehlbetrags aufzuschlagen Diese Pönale (für Perioden ab 01.01.2024 ab einer Höhe von EUR 50,-) ist unabhängig von einem allfälligen Verschulden des LP zusätzlich zur Nachzahlung der Lizenzentgelte bzw. Zuschläge oder Kostenersatzzahlungen einzufordern und kann nicht durch einen Richter gemäßigt werden.
8. Sollte im Rahmen einer Überprüfung festgestellt werden, dass der LP hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Verpackungen bzw. Verpackungsmengen, Einwegkunststoffprodukte oder Fanggeräte vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat, so hat der LP auch die der ARA unmittelbar oder mittelbar entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen.

#### **XIV. DATENSCHUTZ**

1. ARA verarbeitet die Daten des LP gemäß den Bestimmungen des österreichischen und europäischen Datenschutzrechtes. Informationen hierzu findet der LP unter [www.ara.at](http://www.ara.at) in der Datenschutzerklärung für Lizenzpartner veröffentlicht.

#### **XV. ZEICHENNUTZUNGSRECHT, ZEICHEN „DER GRÜNE PUNKT“**

1. Dem LP wird von ARA für die Dauer dieser Vereinbarung das jederzeit widerrufliche, räumlich auf das Gebiet von Österreich beschränkte und unübertragbare Recht eingeräumt, das unter [www.ara.at](http://www.ara.at) abrufbare Zeichen „Der Grüne Punkt“ in nicht irreführender Weise auf den Verpackungen, mit denen am ARA System teilgenommen wird, zum Kennzeichen dieser Teilnahme anzubringen und es so zu nutzen. Das Zeichen ist als Marke für die „Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH“ (kurz: DSD) geschützt, ARA ist zur Einräumung von Lizenzen berechtigt.
2. Die Nutzung hat stets in einer dem Markenschutz Rechnung tragenden Weise zu erfolgen. Farbe, Prägung und Größe der Verwendung sowie allfällige schriftliche Zusätze bleiben, sofern sie nicht irreführend sind, dem LP überlassen; das auf der Verpackung angebrachte Zeichen hat jedoch einen Mindestdurchmesser von 6 mm aufzuweisen. Bei Verletzung dieser Pflicht kann der Widerruf des Nutzungsrechts erfolgen. Festgehalten wird, dass der Mindestdurchmesser von 6 mm nur für das Vertragsgebiet, also Österreich, gilt, und dass ähnliche Systeme im Ausland andere Mindestgrößen des Zeichens bzw. ein anderes Zeichen verlangen können.
3. Sollten sich bei der Marke bzw. dem Zeichen Veränderungen ergeben, werden diese von ARA gesondert unter [www.ara.at](http://www.ara.at) bekannt gemacht. Der LP nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung der Marke im Ausland von der Zustimmung eines dort Berechtigten abhängig sein kann. Die Bezahlung von Entgelten an ARA bedeutet nicht die Zustimmung der DSD oder eines

anderen Berechtigten zur Benutzung der Marke; damit wird auch nicht ein Beitrag zur Teilnahme an dem ARA System ähnlichen Systemen geleistet.

4. Das Nutzungsrecht des Zeichens schließt für den LP auch das Recht ein, Abbildungen der mit dem Zeichen versehenen Verpackungen seiner Waren in Österreich werblich zu verwenden.
5. Das Lizenzrecht schließt ferner das Recht ein, in der Werbung für die Ware oder in der Werbung mit unmittelbarem Zusammenhang mit der Ware – nicht jedoch in der sonstigen Werbung und insbesondere nicht in der Werbung für den Geschäftsbetrieb des LP – die Tatsache zur Geltung zu bringen, dass die Verpackung der Ware mit dem Zeichen gekennzeichnet ist (Werberecht).

## XVI. LIZENZPARTNER MIT JAHRESMELDUNG VON VERPACKUNGEN

1. Dieser Abschnitt XVI gilt nur für LP, deren Meldeperiode für Verpackungen das Kalenderjahr ist und die nicht die Pauschalregelung in Anspruch nehmen.
2. ARA stellt dem LP für dessen Jahresmeldung über das ARA Online Portal spätestens zu Beginn des Folgejahres ein elektronisches Formular zur Verfügung.
3. Die jeweilige Rechnung in ihrem elektronischen Original ist für den LP im ARA Onlineportal abrufbar.
4. Liegt das aus der Jahresmeldung des LP resultierende Jahresentgelt unter dem **ARA Mindestentgelt**, weist die von ARA nach Punkt VIII.4. erstellte Rechnung neben dem Jahresentgelt auch den Differenzbetrag auf das Mindestentgelt aus.
5. Für den Fall, dass der LP mit der Jahresmeldung in Verzug ist (vgl. Pkt. VIII.5.), ist ARA berechtigt, dem LP nach erfolgter einmaliger Mahnung zuzüglich zu Mahnkosten und Verzugszinsen den Betrag einer standardisierten Belastungsnote zu verrechnen.

Die Höhe der Belastungsnote wird von ARA festgelegt und unter [www.ara.at](http://www.ara.at) im Tarifblatt veröffentlicht. Die Höhe kann von ARA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG oder der VerpackVO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ARA unter [www.ara.at](http://www.ara.at) mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

6. Holt der LP die Jahresmeldung bis zum 15. März des Folgejahres nach, storniert ARA die Belastungsnote gemäß Punkt XVI.4. und schreibt dem LP den etwaig bezahlten Betrag abzüglich eines gesonderten Entgelts für den erhöhten Bearbeitungsaufwand gut. Der LP hat dann das Recht, den gutgeschriebenen Betrag mit dem tatsächlich zu bezahlenden Entgelt (Jahresentgelt) gegenzurechnen.
7. Holt der LP die Jahresmeldung bis zum 15. März des Folgejahres nicht nach, wird ihm die Belastungsnote dauerhaft wie eine Jahresmeldung zugerechnet.

## XVII. PAUSCHALREGELUNG FÜR VERPACKUNGEN, EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN/-VERPACKUNGEN UND FANGGERÄTEN

1. Dieser Abschnitt XVII gilt nur für Verpackungen und LP, die im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 1.500 kg Haushaltsverpackungen (vgl. § 9 Abs. 2 Z 3 VerpackVO) und nicht mehr als 1.500 kg Gewerbeverpackungen (vgl. § 13 Abs. 2 Z 3 VerpackVO) in Verkehr setzen.
2. Ein solcher LP erfüllt diese Vereinbarung nicht durch Meldung der tatsächlich in Verkehr gesetzten Verpackungsmengen und Zahlung der Entgelte unter Anwendung der jeweiligen ARA Tarife, sondern im Sinn der VerpackVO (§ 9 Abs. 2 Z 3; § 13 Abs. 2 Z 3) vereinfacht durch die jährliche Entrichtung eines Pauschalentgelts (**ARA Pauschalentgelt**).

Für solche LP gilt Abschnitt VIII nicht; von Abschnitt IX gelten nur die Punkte 3-5. (im Jahr erwartete Gesamtmengen).

3. Die Gewichtsgrenzen nach Punkt XVII.1. können von ARA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG oder der VerpackVO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ARA unter [www.ara.at](http://www.ara.at) mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.
4. Die Höhe des ARA Pauschalentgelts wird von ARA festgelegt und unter [www.ara.at](http://www.ara.at) im Tarifblatt veröffentlicht. Die Höhe kann von ARA angepasst werden, und zwar im Fall von Änderungen der Vorgaben des AWG oder der VerpackVO mit Wirkung der Änderung, ansonsten jährlich mit Jahresbeginn. Die Änderung wird ARA unter [www.ara.at](http://www.ara.at) mit einer angemessenen Vorlaufzeit bekannt geben.

5. ARA legt dem LP über das ARA Pauschalentgelt für ein Jahr zu Beginn des Folgejahres eine elektronische Rechnung. Die Zahlung ist am 15. (fünfzehnten) Februar dieses Jahres fällig. Die Rechnung in ihrem elektronischen Original wird dem LP über das ARA Online Portal zur Verfügung gestellt. Bei Zahlungsverzug gilt Punkt XII.4.
6. ARA teilt dem LP über das ARA Online Portal mit, wenn die nach Punkten IX.3.-8. zu Vertragsbeginn vom LP erwartete ARA Jahresmenge für das laufende Kalenderjahr ergibt, dass die genannten Grenzen unterschritten sind, und stuft ihn entsprechend ein.
7. Den LP trifft die Pflicht, die Einstufung durch ARA sowie seine Einschätzung der erwarteten ARA Jahresmenge laufend zu evaluieren und gegebenenfalls ARA über das ARA Online Portal eine Richtigstellung bekannt zu geben. Solange der LP der ARA nichts Abweichendes bekannt gibt, kann ARA davon ausgehen, dass der LP die Voraussetzungen von Punkt XVII.1. für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung auch weiterhin (auch in den Folgejahren) erfüllt und diesem Abschnitt unterliegt.
8. Hat ein LP, der anhand bisheriger Einschätzungen diesem Abschnitt unterliegt, die Grenzen nach Punkt XVII.1. überschritten, und erfüllt er folglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung nicht, hat er dies ARA bis spätestens 15. März des Jahres für das Vorjahr bekannt zu geben.
9. Ein LP, der anhand bisheriger Einschätzungen **nicht** diesem Abschnitt **unterliegt**, sondern im Sinn von Abschnitt VIII für bestimmte Meldeperioden tatsächliche Verpackungsmengen meldet, unterliegt diesem Abschnitt, wenn seine ARA Jahresmenge (unter Berücksichtigung einer etwaigen Jahresabschlussmeldung) ausweist, dass die Grenzen von Punkt XVII.1. unterschritten sind. Dieser LP hat – unbeschadet seiner Pflichten zur laufenden Evaluierung und Bekanntgabe in Bezug auf die erwarteten ARA Jahresmengen (Pkt. IX.3.-8.) – die Änderung oder den Umstand ARA bis spätestens 15. März des Jahres für das Vorjahr bekannt zu geben.
10. Unterlässt der LP die Bekanntgabe einer Richtigstellung oder einer Änderung, und wird der Umstand ARA auf andere Weise, etwa als Ergebnis einer Prüfung des LP gemäß Abschnitt XIII, bekannt, ist ARA von sich aus zur Berücksichtigung (Umstellung) berechtigt.
11. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen dieses Abschnitts für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung nicht gegeben waren, kommt für die betroffenen Zeiten nicht dieser Abschnitt, sondern kommt Abschnitt VIII mit entsprechender Rückwirkung zur Anwendung. Insbesondere hat der LP dann die von ihm in Verkehr gesetzten Verpackungen packstoffspezifisch bekannt zu geben und auf Basis der jeweils anwendbaren Tarife Entgelte – unter Anrechnung entrichteter Pauschalentgelte – zu bezahlen sowie die Verzugsfolgen im Sinn von Punkt XII.4. zu tragen.
12. LP, deren Verpackungsmengen die Gewichtsgrenzen nach Punkt XVII.1. unterschreiten und auf welche die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Pauschalregelung zutreffen, nehmen die Pauschalregelung nicht in Anspruch, sobald sie ARA diesen Wunsch bekannt geben und ARA dies bestätigt. Für sie gilt dieser Abschnitt dann nicht.
13. Sofern für eine Periode behördlich ein Pauschalentgelt für Einwegkunststoffprodukte und/oder -verpackungen bzw. Fanggeräte festgesetzt und unter [www.ara.at](http://www.ara.at) im „Tarifblatt“ gesondert ausgewiesen wird, müssen LP gemäß Punkt XVII.1., die auch solche in Verkehr setzen, nicht die tatsächlich in Verkehr gesetzten Massen solcher Einwegkunststoffprodukten/-verpackungen bzw. Fanggeräten und die Einwegkunststoffproduktezuschläge gemäß Punkt VII zahlen, sondern zahlen vereinfacht einen jährlichen, behördlich festgesetzten Pauschalzuschlag. Für die Bekanntgabe, ob Einwegkunststoffprodukte bzw. Fanggeräte in Verkehr gesetzt werden, gilt die Meldefrist gemäß Punkt VIII.5. 2. Satz.

Die Einhebung des Pauschalzuschlags durch ARA erfolgt in Übereinstimmung mit den Punkten VII.6. und 7. in Verbindung mit Punkt VIII.5. 2. Satz.

## XVIII. LIZENZPARTNER MIT SITZ AUSSERHALB ÖSTERREICHS

1. Dieser Abschnitt XVIII gilt nur für LP, die Unternehmer im Sinn von § 3a Abs. 5 Umsatzsteuergesetz sind und keinen Sitz und keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Österreich haben.
2. Die vertragsgegenständliche Leistung der ARA (Entpflichtung) an LP, deren Sitz oder umsatzsteuerliche Betriebsstätte in der Europäischen Union (EU) ist, unterliegt der Generalklausel des § 3a Abs. 6 Umsatzsteuergesetz (als sonstige Leistung an Unternehmer). Danach gilt als Leistungsort jener Ort, von dem aus der LP sein Unternehmen betreibt, verfügt der LP hingegen über eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte, deren Ort („**Reverse-Charge-Prinzip**“).

Infolge dieser Regelung gilt: Verfügt der LP über keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Österreich, geht die Schuld der Umsatzsteuer für die Leistung auf ihn über; ARA verrechnet dann ihre Leistung ohne Umsatzsteuer, und der LP hat selbst für die Abfuhr der Steuer an die Finanzbehörden zu sorgen. Als umsatzsteuerliche Betriebsstätte gelten in der Regel der Ort der Leitung, eine Geschäftsstelle, eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Werkstätte, ein Warenlager oder eine Ein- oder Verkaufsstätte.

3. Der LP ist verpflichtet, die relevanten Umstände, insbesondere ob eine umsatzsteuerliche Betriebsstätte in Österreich besteht und deren UID- oder Steuer-Nummer ARA bei Vertragsabschluss sowie unverzüglich bei jeder Änderung über das ARA Online Portal bekannt zu geben und ARA allenfalls notwendige Bestätigungen der Finanzbehörden zu übermitteln.

Der Erhalt solcher Angaben ist für ARA Voraussetzung für die unverbindliche Beurteilung der umsatzsteuerlichen Situation des Unternehmens des LP und dafür, von der Verrechnung von Umsatzsteuer abzusehen. ARA beurteilt die umsatzsteuerliche Situation des LP auf Basis seiner Angaben, übernimmt aber weder Haftung für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit dieser Beurteilung noch für jene der Angaben. Für Nachteile der ARA wegen falscher oder unterbliebener Angaben haftet der LP.

4. Für LP, deren Sitz oder umsatzsteuerliche Betriebsstätte außerhalb der EU ist, kommen Punkte XVIII.2.-3. nur dann zur Anwendung, wenn die vertragsgegenständliche Leistung der ARA im betreffenden Drittstaat dem Reverse-Charge-Prinzip unterliegt und der LP auf Nachfrage von ARA seine Eigenschaft als Unternehmer nachweist; Nachweise weiterer Umstände können von ARA je nach Rechtslage im Drittstaat oder in Österreich verlangt werden.
5. Für den Umfang der Systemteilnahme der LP ist Punkt V.5. anzuwenden. Für Versandhändler gilt die von Punkt V.5. geregelte Begrenzung der Systemteilnahme jedoch nicht.

## **XIX. UNBEFÜLLTE VERPACKUNGEN**

1. Dieser Abschnitt XIX gilt nur für LP, die unbefüllte Verpackungen (Pkt. II.2.d.) in Verkehr setzen.
2. Soweit dieser Abschnitt nichts anderes bestimmt, unterliegen unbefüllte Verpackungen denselben Regeln wie andere Verpackungen.
3. Eine unbefüllte Verpackung gilt als Haushaltsverpackung oder als Gewerbeverpackung, je nachdem, ob sie nach Befüllung (bzw. bei bestimmungsgemäßem Einsatz als Verpackung) als Haushaltsverpackung oder als Gewerbeverpackung in Verkehr gesetzt wird. Der LP ist für die richtige Zuordnung verantwortlich; er hat die Zuordnung zum Gegenstand seiner Vereinbarung mit seinem Abnehmer (vgl. Pkt. V.5.) zu machen und entsprechend der vereinbarten Zuordnung der ARA die Verpackung als Haushalts- oder Gewerbeverpackung zu melden.
4. Für den Umfang der Systemteilnahme der LP ist Punkt V.5.c. anzuwenden.

## **XX. ERMITTLUNG UND MELDUNG VON EINWEGKUNSTSTOFFPRODUKTEN UND FANGGERÄTEN, FÄLLIGKEITEN**

1. ARA stellt dem LP für dessen Meldung von Einwegkunststoffprodukten und Fanggeräten über das ARA Online-Portal spätestens zu Beginn jedes Folgejahres das elektronische Formular „Jahresmeldung für Einwegkunststoffprodukte und Fanggeräte“ (vgl. Pkt. IX.1.) zur Verfügung.

## **XXI. VERTRAGSÄNDERUNGEN**

1. ARA ist berechtigt, die Vereinbarung durch Veröffentlichung einer geänderten Fassung der AGB unter [www.ara.at](http://www.ara.at) zu jedem Quartalsbeginn zu ändern.

ARA wird den LP über die Tatsache einer Änderung unter Anführung der geänderten oder neuen Vertragsbestimmungen und des Datums des Inkrafttretens über die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse spätestens vier Wochen vor Inkrafttreten verständigen. Der LP hat das Recht, die Vereinbarung aus Anlass der Änderung nach Maßgabe von Punkt XXIII.6.c. außerordentlich zu kündigen, wenn die Änderung über die in Punkten XXI.2.-4. beschriebenen Anpassungen hinausgeht.

2. ARA ist weiters berechtigt, die Vereinbarung durch Veröffentlichung einer geänderten Fassung der AGB unter [www.ara.at](http://www.ara.at) zu ändern, insbesondere was die Bekanntgabe der jeweils gültigen Formulare und Anlagen betrifft, soweit ARA nicht offenbar unbillig handelt und soweit die Änderungen keine wesentlichen Vertragspunkte betreffen und im Interesse des Funktionierens des ARA Systems notwendig oder sinnvoll sind. Die Tatsache einer solchen Änderung der Vereinbarung ist dem LP von ARA unter Anführung der geänderten oder neuen Vertragsbestimmungen und des Datums des Inkrafttretens über die von vom LP bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitzuteilen.
3. Betrifft eine Änderung nach Punkt XXI.1. oder Punkt XXI.2. eine Anlage zur Vereinbarung, geschieht die Änderung dadurch, dass ARA die Anlage austauscht und die neue Anlage auf [www.ara.at](http://www.ara.at) unter Angabe des Stichtags der Wirksamkeit veröffentlicht.
4. Von ARA veröffentlichte Informationen zur Erläuterung des Vertragsverhältnisses oder seiner Umsetzung, etwa Informationsblätter, Merkblätter oder Leitfäden, kann ARA jederzeit durch Veröffentlichung unter [www.ara.at](http://www.ara.at) ändern; sie wird dem LP die Tatsache einer inhaltlichen Änderung über die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse mitteilen.

5. Unberührt bleiben die unter anderen Abschnitten dieser AGB normierten Änderungsrechte der ARA.

## XXII. DAUER DER VEREINBARUNG, „MELDEBEGINN“

1. Tag des Vertragsabschlusses ist der Tag, an dem die Vereinbarung von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist.
2. Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung ist der 1. Jänner des Jahres, in dem der Vertragsabschluss liegt, gibt der LP anlässlich der Unterfertigung hingegen ein anderes Datum auf die von ARA vorgegebene Weise (Formular, Online) bekannt, dieser Tag.
3. Mit dem Tag des Inkrafttretens beginnt die erste Meldeperiode („Meldebeginn“).
4. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

## XXIII. BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres oder eines Kalenderjahres zu kündigen (ordentliche Kündigung).
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Vereinbarung von den Vertragsparteien ohne Einhaltung einer Frist aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung).
3. Sofern ein wichtiger Grund nicht auf alle, sondern nur bestimmte vertragsgegenständliche Tarifkategorien bezogen ist, kann die Kündigung auf diese Kategorien beschränkt sein und gilt dann als Teilkündigung.
4. Wichtige Gründe für beide Vertragsparteien sind etwa:
  - a. Eröffnung oder Einleitung eines Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrags mangels Masse
  - b. Einstellung des Geschäftsbetriebs
  - c. vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtige Angaben einer Vertragspartei im Rahmen ihrer Informations- oder Meldepflichten
5. Wichtige Gründe für ARA sind etwa:
  - a. durch den LP verursachte schwerwiegende Entsorgungshindernisse, wie die Systemteilnahme mit Verpackungen von Inhalten gemäß „Schwarzer Liste“ (vgl. Pkt. II.2.a.) oder mit verbotenen Einwegkunststoffprodukten (§ 13n AWG), die in der Folge dem ARA System zur Entsorgung übergeben werden
  - b. vorsätzliche oder grob fahrlässig unrichtige Angaben des LP im Rahmen seiner Melde- und Auskunftspflichten
  - c. Behinderung der Kontrollrechte gemäß Abschnitt XIII durch den LP
  - d. Verzug des LP mit Meldung oder Zahlung, wenn die Meldung oder Zahlung trotz Mahnung mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht fristgerecht erfolgt
  - e. nicht vertragsgemäße Benutzung des Zeichens „Der Grüne Punkt“ (Abschnitt XV) oder Werbemaßnahmen des LP, die das Ansehen dieses Zeichens oder das Bemühen der ARA um die Erhaltung der Flächendeckung ihrer Sammel- und Verwertungssysteme erheblich und nachteilig beeinflussen
6. Wichtige Gründe für den LP sind etwa:
  - a. in Bezug auf die betroffene Tarifkategorie der Wegfall sowohl der Genehmigung als auch – wenn die Genehmigung auf seiner Basis weitergilt – des Fortbetriebsrechts der ARA als Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen für die entsprechende Sammelkategorie
  - b. die Erhöhung eines ARA Tarifs, des ARA Mindestentgelts oder des ARA Pauschalentgelts, wenn der LP davon betroffen ist; der LP muss die Kündigung jeweils so rechtzeitig vornehmen, dass sie bei ARA nachweislich drei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Änderung einlangt; die Vereinbarung wird dann mit dem Tag beendet, vor dem die Erhöhung in Kraft tritt. Eine Erhöhung, die ausschließlich die behördlich festgelegten, bundesweit einheitlichen Zuschläge bzw. Kostenersätze gemäß § 9 Abs. 2a VerpackVO betrifft, berechtigt den LP hingegen nicht, die Vereinbarung außerordentlich zu kündigen
  - c. die Änderung der vorliegenden AGB gemäß Punkt XXI.1.; der LP muss die Kündigung so rechtzeitig vornehmen, dass sie bei ARA nachweislich drei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Änderung einlangt; die Vereinbarung wird dann mit dem Tag beendet, vor dem die Änderung der AGB in Kraft tritt
7. Ordentliche wie außerordentliche Kündigungen erfordern die Form des Einschreibens.

## XXIV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Vertragssprache ist Deutsch. Vertragsunterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache sind unverbindliche Arbeitsübersetzungen. Ein Anspruch auf eine Korrespondenz in einer anderen als der deutschen Sprache besteht nicht.

2. Unbeschadet der Punkte XIII.7. (Pönale) und XIII.8. (Prüfkostenersatz) gebührt bei Verletzungen der Vereinbarung Schadenersatz nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.
3. Für die gesamthafte Abtretung der Vereinbarung, sofern nicht innerhalb des Konzerns des LP, an eine andere Rechtsperson benötigt der LP die Zustimmung von ARA. Eine separate Abtretung der Verpflichtung zur Systemteilnahme durch den LP oder des Anspruchs des LP auf Entpflichtung ist ausgeschlossen.
4. ARA wird Änderungen, zu denen sie nach diesen AGB berechtigt ist, nur aus sachlichen Gründen vornehmen. Eine Erhöhung eines ARA Tarifs, des ARA Mindestentgelts oder des ARA Pauschalentgelts sowie eine Änderung der AGB nach Punkt XXI.1. gilt jeweils als vom LP genehmigt, wenn er nicht innerhalb von drei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Änderung schriftlich widerspricht und sein daran geknüpftes außerordentliches Kündigungsrecht ausübt.
5. Der LP hat ARA unter Verwendung des ARA Online Portals eine E-Mail-Adresse bekannt zu geben, über welche ARA mit ihm wirksam kommunizieren, und Dokumente übermitteln kann; mit der Versendung eines E-Mails an diese E-Mail-Adresse gilt das E-Mail samt Anlagen als von ARA übermittelt und dem LP zugegangen. Dem LP kommt ein entsprechendes Recht zu, die jeweils auf [www.ara.at](http://www.ara.at) veröffentlichte offizielle E-Mail-Adresse der ARA zu nutzen.

ARA wird den LP über diese E-Mail-Adresse informieren, wenn ARA für ihn relevante Änderungen nach diesen AGB (z. B. Tarifänderungen oder AGB-Änderungen) auf das ARA Online Portal einstellt oder über [www.ara.at](http://www.ara.at) veröffentlicht.

6. Solange ARA nicht eine neue Anschrift des LP bekannt gegeben wurde, ist für ARA die über das ARA Online Portal bekannt gegebene Anschrift des LP maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen von ARA an den LP können unter dieser Anschrift wirksam vorgenommen werden, alle Mitteilungen und Zusendungen, für die nicht Schriftlichkeit oder Einschreiben gefordert ist, auch an die vom LP über das ARA Online Portal bekannt gegebene E-Mail-Adresse.
7. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, beginnt eine Frist mit dem Datum der Absendung (Datum des Poststempels) des den Fristenlauf auslösenden Schriftstücks zu laufen. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, reicht zur Wahrung einer Frist die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels).
8. Alle Wertgrenzen und Beträge nach der Vereinbarung verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer.
9. Die allfällige Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen lässt die übrigen unberührt. In derartigen Fällen haben ARA und der LP gemeinsam eine solche Ersatzregelung anzustreben, die der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung unter Beachtung der Prinzipien der Vereinbarung am nächsten kommt.
10. Etwaige Anlagen zur Vereinbarung bilden einen integrierenden Bestandteil.
11. Allfällige Gebühren und Abgaben aus der Vereinbarung trägt der LP.
12. Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
13. Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Ersten Wiener Gemeindebezirk in Handelssachen zuständigen Gerichts vereinbart.